

1. Vorfühswagenpauschale, Kilometerpauschale und Betankung

Der Vorfühswagen wird dem Nutzer/Fahrer kostenfrei zur Verfügung gestellt. Das Vorfühfahrzeug wird jedoch ausschließlich Premium-Kunden, in Verbindung mit einem „Maxi-Paket, deren Fahrzeug sich in Obhut der Sven Hager GmbH befindet, zum Preis von 189.- € zugänglich gemacht.

Die Dauer der Nutzung wird zu Nutzungsbeginn individuell vereinbart. Für den gesamten Nutzungszeitraum wird eine Fahrleistung von maximal 300km vereinbart. Überschreitet der Nutzer/Fahrer diese Fahrleistung, werden die Mehrkilometer mit 0,29€/km* berechnet.

Das Fahrzeug wird mit vollen Tanks übergeben und ist in diesem Zustand zurückzugeben. Eine evt. Nachbetankung wird dem Nutzer/Fahrer mit 2,29€/l* Benzin und 1,49€/l* Gas (inkl. Servicepauschale) in Rechnung gestellt.

2. Übergabe, Rückgabe und Reinigungsgebühr

Die Abholung und Rückgabe der Fahrzeuge erfolgt zu den Öffnungszeiten der Sven Hager GmbH. Werktags von 8-18 Uhr. Die Fahrzeuge sind in gereinigtem Zustand und voll getankt zurückzugeben. Ist die Reinigung bei Fahrzeugrückgabe durch den Mieter ganz oder teilweise nicht erfolgt, so hat dieser EUR 25,- Reinigungspauschale zu zahlen. Im Fahrzeug herrscht absolutes Rauchverbot. Ebenso ist der Transport von Tieren ohne geeignete Behältnisse untersagt. Bei Zuwiderhandlung kann dem Nutzer/Fahrer die Aufbereitung und Reinigung des Innenraumes mit bis zu 500€ in Rechnung gestellt werden. Bei Fahrzeugübergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Durch die vorbehaltslose Unterzeichnung erkennt der Mieter den vertragsgemäßen Zustand des Fahrzeuges an

3. Berechtigte Fahrer

Der Vorfühswagen darf ausschließlich vom Nutzer/Fahrer und nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland genutzt werden. Fahrten ins Ausland sind – soweit nicht anders vereinbart – untersagt. Der Nutzer ist für Verkehrsverstöße und/oder Straftaten, die während des Nutzungszeitraumes mit dem Vorfühswagen begangen werden, voll verantwortlich und haftet der Sven Hager GmbH für alle daraus entstehenden Kosten.

Das Mindestalter des berechtigten Fahrers muss 25 Jahre betragen. Ferner muss der berechtigte Fahrer ein Jahr im Besitz eines gültigen Führerscheins sein. Das Fahrzeug darf nur vom Nutzer/Fahrer selbst und den in der Nutzungsvereinbarung angegebenen Fahrern gelenkt werden, sofern letztere das festgesetzte Mindestalter haben. Voraussetzung ist immer der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis seit mindestens einem Jahr. Der Fahrer ist verpflichtet, auf Verlangen der Sven Hager GmbH, Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeuges bekannt zu geben, soweit diese nicht im Mietvertrag selbst genannt sind.

4. Verbotene Nutzung

Dem Nutzer/Fahrer ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests,
- zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen,
- zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind,
- zur Vermietung und Verleihung.

5. Verhalten bei Unfällen

Der Nutzer/Fahrer hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, wenn dies zur Feststellung des Verschuldens des Fahrers notwendig ist, wenn Personen verletzt wurden oder der voraussichtliche Schaden EUR 500,- übersteigt, sofern nicht anders die erforderlichen Feststellungen zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter und bei einem Schadensbetrag über EUR 50,- auch der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Nutzer/Fahrer hat der Sven Hager GmbH, selbst bei geringfügigem Schaden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Übersteigt die voraussichtliche Schadenshöhe die Eigenhaftung oder ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist die Sven Hager GmbH telefonisch zu unterrichten.

6. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (Zürich) wie folgt versichert: Haftpflichtversicherung und Vollkaskoschutz. Für den Nutzungszeitraum gilt eine Haftungsreduzierung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 750,00 € als vereinbart. Die Haftungsreduzierung tritt nicht ein, wenn bei einem Schadensfall die Polizei nicht hinzugezogen wurde oder wenn Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

7. Haftung des Fahrers

- Der Nutzer/Fahrer haftet bei Schäden nur für Reparaturkosten.
- Der Nutzer/Fahrer haftet jedoch für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch Alkohol- oder drogenbedingte Fahruntauglichkeit entstanden ist.
Hat der Nutzer/Fahrer Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß den AGB der Sven Hager GmbH verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadens gehabt.
- Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziffer 3) oder zu verbotenen Zweck (Ziffer 4), durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind.
- Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

8. Haftung der Sven Hager GmbH

Die Sven Hager GmbH haftet für alle dem Nutzer/Fahrer der Sven Hager GmbH schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht. Für durch die Versicherung nicht gedeckten Schäden beschränkt sich die Haftung der Sven Hager GmbH bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Sven Hager GmbH ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Abgabe im Fahrzeug zurücklässt.

9. Fahrzeugdokumentation

Bestandteil des Nutzungsvertrages ist eine beiliegende Checkliste für Vorfühswagen, welche den Zustand des Fahrzeuges bei Übergabe an den Nutzer/Fahrer und Rückgabe durch den Nutzer/Fahrer dokumentiert.

10. Speicherung und Weitergabe von Personaldaten

Die Sven Hager GmbH ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr enthaltenen Daten über den Mieter, gleich ob diese von ihm selbst oder von dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

11. Gerichtsstand

Es wird kein Sitz der Sven Hager GmbH als Gerichtsstand vereinbart, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist; ferner, wenn der Mieter juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Vollkaufmann ist.

12. Übersichtsklausel und Teilunwirksamkeit

Die Überschriften dienen nur der besseren Übersicht und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vermietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.